
Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Vom 11. Dezember 2017 (Stand 1. Juli 2020)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾ und die §§ 101 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für die Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeindegebrauch im Sinne von § 102 Abs. 1 BauG hinausgeht.

² Das Reglement ist anwendbar:

- a) auf alle Gemeindestrassen im Sinne von § 80 und § 84 BauG,
- b) auf andere öffentliche Sachen im Gemeindegebrauch wie namentlich Grünanlagen, unter Ausschluss der öffentlichen Gewässer.

³ Vorbehalten bleiben insbesondere:

- a) das Marktreglement für die Stadt Aarau vom 20. November 1995³⁾,
- b) das Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002⁴⁾,
- c) das Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 25. August 2014⁵⁾,

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

³⁾ SRS [9.5-1](#)

⁴⁾ SRS [6.7-3](#)

⁵⁾ SRS [9.6-1](#)

7.4-2

- d) das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007⁴⁾,
- e) das Gebührenreglement in Bausachen vom 23. Januar 2012⁵⁾.

⁴ Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen zur Nutzung des öffentlichen Raums, insbesondere zu Möblierungen, Ausstattung und Warenauslagen⁶⁾.

2. Bewilligungspflicht

§ 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ Jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist nur mit einer Bewilligung (Erlaubnis oder Verleihung) statthaft.

² Für dauernde, fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen auf oder unter öffentlichem Grund ist eine Verleihung erforderlich.

³ Alle anderen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen und nicht unter Abs. 2 fallen, bedürfen einer Erlaubnis.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung (Erlaubnis oder Verleihung) zur Nutzung des öffentlichen Grunds kann erteilt werden, wenn:

- a) ein beachtliches Bedürfnis besteht,
- b) die beabsichtigte Nutzung des öffentlichen Grunds nicht zu übermässigen Konflikten mit anderen Nutzungen führt und Ruhe und Ordnung gewährleistet sind,
- c) alle massgebenden Vorschriften, insbesondere betreffend Sicherheit, Immissionen und gestalterische Anforderungen, eingehalten werden, und
- d) die weiteren für die konkrete Nutzung geltenden Vorschriften erfüllt sind, insbesondere diejenigen gemäss § 1 Abs. 4.

⁴⁾ SRS [7.8-2](#)

⁵⁾ SRS [7.1-4](#)

⁶⁾ Zur Zeit Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt vom 23. Januar 2006, SRS [7.4-3](#)

§ 4 Erlaubnis

¹ Die Erlaubnis wird in der Regel für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

² Die Erlaubnis ist persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmsweise kann sie mit Zustimmung der ausstellenden Behörde übertragen werden.

³ Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen weggefallen oder wenn Auflagen missachtet worden sind. Ein Widerruf ist zudem statthaft, wenn die Erlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt worden ist.

§ 5 Verleihung

¹ Die Verleihung erfolgt für eine bestimmte Zeit. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

² Vor ihrem Ablauf kann die Verleihung nur aus den in der Urkunde genannten Gründen oder im Falle der Missachtung von Auflagen ohne Entschädigung entzogen werden.

³ Eine Übertragung der Verleihung ist der ausstellenden Behörde vor ihrem Vollzug zu melden und muss von dieser genehmigt werden.

⁴ Die ausstellende Behörde prüft, ob die Voraussetzungen der Verleihung auch nach der Übertragung erfüllt sind.

⁵ Als Übertragung gilt auch der wirtschaftliche Übergang der Verleihung. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals oder der Stimmrechte übergehen.

§ 5a * Abfall- und Entsorgungskonzept bei grösseren Veranstaltungen

¹ Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 500 teilnehmenden Personen müssen Mehrwegbecher und Depotflaschen verwendet werden.

² Mit dem Bewilligungsgesuch für Veranstaltungen nach Absatz 1 ist ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.

³ Ist die Verwendung von Mehrwegbechern oder Depotflaschen im Einzelfall nicht verhältnismässig, kann die Bewilligungsbehörde die Veranstalterinnen oder Veranstalter ausnahmsweise von dieser Pflicht entbinden, wenn im Abfall- und Entsorgungskonzept andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls vorgesehen sind.

7.4-2

⁴ Absatz 3 gilt nicht für wiederkehrende Anlässe.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Für das Erteilen von Erlaubnissen und Verleihungen ist der Stadtrat zuständig.

² Der Stadtrat kann seine Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

³ Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor dem Anlass oder dem Beginn der Nutzung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Stadtrat kann für Nutzungen durch bestimmte Personengruppen Ausnahmen vorsehen.

⁴ Gesuche sind mit detaillierten Angaben über Ort, Zeit, Zweck, Gestaltung und voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu stellen. Die Auswirkungen auf die Umwelt (Immissionen, Abfall, usw.) sind aufzuzeigen.

⁵ Die Bewilligungsbehörde bezieht die betroffenen Verwaltungseinheiten in das Bewilligungsverfahren ein. Falls der Stadtrat von seiner Delegationskompetenz Gebrauch gemacht hat, und sich die betroffenen Abteilungen nicht einig sind, entscheidet der Stadtrat über die Bewilligung.

⁶ Erfordert eine Nutzung zugleich eine Baubewilligung nach §§ 59 ff. BauG, so sind die Verfahren aufeinander abzustimmen.

3. Gebühren

§ 7 Grundsatz der Gebührenpflicht

¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grunds über den Gemeingebrauch hinaus wird eine Gebühr erhoben. Diese setzt sich aus der Gebühr für die Gesuchsbehandlung (Bearbeitungsgebühr) und der Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsgebühr) zusammen.

⁵ Reinigungs- und Wiederherstellungskosten werden durch die Bewilligungsbehörde zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr bemisst sich innerhalb des Rahmens gemäss lit. A des Gebührentarifs (Anhang 1) nach Aufwand.

² Sie ist auch geschuldet, wenn das Gesuch abgewiesen oder wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 9 Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ist in lit. B des Gebührentarifs (Anhang 1) geregelt. Innerhalb des Rahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Intensität der Nutzung, der Dauer und dem sich aus der Lage ergebenden Wert des beanspruchten öffentlichen Grunds. Es gilt die Zoneneinteilung gemäss dem Plan Perimeter (Anhang 2).

² Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht und wird dies der Bewilligungsbehörde vorgängig schriftlich mitgeteilt, ist die Benutzungsgebühr nur zur Hälfte geschuldet.

³ Soweit eine bestimmte Nutzung im Gebührentarif im Anhang 1 nicht genannt ist, legt die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde die Benutzungsgebühr aufgrund der genannten Kriterien im Einzelfall fest.

§ 10 Gebührenbefreiung

¹ Für die kurzfristige Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds für politische, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke kann die Bewilligungsbehörde auf das Erheben einer Benutzungs- und einer Bearbeitungsgebühr verzichten.

² Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder traditionell sind, kann der Stadtrat die Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren erlassen.

§ 11 Indexierung

¹ Der Gebührentarif im Anhang basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 100.9 Punkten (Stand September 2017). Bei Änderungen des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die Gebühren auf das Folgejahr im Rahmen der Veränderung anpassen.

§ 12 Rechnungsstellung und Kautions

¹ Gebühren für dauernde Nutzungen werden periodisch, solche für einmalige Nutzungen zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt.

7.4-2

² Für die Gebühren sowie für die Kosten von Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Raums während und nach erfolgter Benützung kann von der gesuchstellenden Person im Voraus eine angemessene Kautions verlangt werden.

4. Haftung

§ 13 Haftung der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen haften gemäss den einschlägigen Haftbestimmungen für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche der Stadt und Drittpersonen durch die Ausübung der bewilligten Nutzung entstehen.

² Wird die Stadt für solche Schäden belangt, so haben ihr die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen vollen Ersatz zu leisten.

³ Die Stadt kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

§ 14 Haftung der Stadt

¹ Gegenüber der Stadt entstehen keine Entschädigungsansprüche, wenn eine bewilligte Nutzung oder Veranstaltung aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden kann.

5. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer anderen Verwaltungseinheit gemäss § 6 Abs. 2 nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen (§ 39 Gemeindegesetz).

² Entscheide des Stadtrats können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾ an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden.

¹⁾ SAR [271.200](#)

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Ausführungsbestimmungen und Entscheide sind gemäss § 160 BauG strafbar.

² Der Stadtrat kann Bussen bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Gegen einen Strafbefehl kann die oder der Gebüsste beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Es gilt das Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz.

§ 17 Ersatzvornahme

¹ Wird öffentlicher Grund über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung oder über eine Bewilligung hinaus benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 17a *** Ausnahmeregelung COVID-19

¹ Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Auf Gesuche, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits eingereicht wurden, die aber noch nicht erstinstanzlich entschieden sind, findet das neue Recht Anwendung.

² In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren ist das neue Recht nur dann zu berücksichtigen, wenn die Rechtsänderungen einen Widerruf nach § 37 VRPG rechtfertigen würden.

³ Bereits rechtskräftige Bewilligungen richten sich nach bisherigem Recht und behalten bis zum nächstmöglichen Beendigungstermin ihre Gültigkeit.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

7.4-2

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1; Gebührentarif

Anhang 2: Anhang 2; Plan Perimeter

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.12.2017	01.05.2018	Erlass	Erstfassung	2018-001
26.03.2018	01.05.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	2018-007
20.01.2020	25.02.2020	§ 5a	eingefügt	2020-002
11.05.2020	01.07.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	2020-007
08.06.2020	01.03.2020	§ 17a	eingefügt	2020-009

7.4-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.12.2017	01.05.2018	Erstfassung	2018-001
§ 5a	20.01.2020	25.02.2020	eingefügt	2020-002
§ 17a	08.06.2020	01.03.2020	eingefügt	2020-009
Anhang 1	26.03.2018	01.05.2018	Inhalt geändert	2018-007
Anhang 1	11.05.2020	01.07.2020	Inhalt geändert	2020-007